

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: <b>0021/2021/1.2</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters		
<b><u>Beratungsfolge:</u></b> 08.11.2021      Rat der Stadt Norden      öffentlich		
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Reemts, 1.2		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Organisation und IT

### Beschlussvorschlag:

#### Der Rat stellt fest:

1. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete ..... ist zum Stellvertretenden Bürgermeister/in gewählt.
2. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete ..... ist zum Stellvertretenden Bürgermeister/in gewählt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die sie vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern es eine solche geben soll (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in führen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in (§ 81 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NKomVG).

Die Hauptsatzung der Stadt Norden regelt in § 7, dass der Rat in seiner ersten Sitzung zwei gleichberechtigte Stellvertretende Bürgermeister/innen wählt. Für jede Stellvertretung ist ein gesonderter Wahlvorgang durchzuführen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird, sofern niemand widerspricht, durch Zuruf oder durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 18 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der oder die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Sofern geheime Wahl beantragt wird, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Wahlkommission zu bestimmen. Der/Die Ratsvorsitzende ist Wahlleiter/in, es sei denn er oder sie steht selbst zur Wahl. In diesem Fall wird die Wahl von den stellvertretenden Ratsvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis wahrgenommen.